

Schutzkonzept für die Mehrzweckhalle inkl. Aussenanlage Hendschiken

1. Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen die Nutzung der Mehrzweckhalle und auf der Aussenanlage wieder stattfinden kann.

Sport- und Freizeitanlagen können im Kanton Aargau im Aussenbereich wie auch im Innenbereich für Personen aller Alters- und Leistungsklassen öffnen. Es gelten u.a. Vorgaben bezüglich Gruppengrössen, Zuschauern, Kapazität und bezüglich Abstand- und Hygienemassnahmen.

2. Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen sind noch nicht erlaubt, ausgenommen sind religiöse Feiern, Beerdigungen, politische Kundgebungen und Versammlungen von Legislativen.

3. Sportaktivitäten und Trainingsbetrieb

Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:

Für Sportaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb, weder drinnen noch draussen. Auch Wettkämpfe dürfen in sämtlichen Sportarten ohne Publikum durchgeführt werden. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen, Sportlerinnen und Sportler nicht.

Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:

Innenbereiche:

Sportaktivitäten in Innenbereichen sind grundsätzlich wieder möglich. Pro Raum (bspw. Turnhalle) sind höchstens 15 Personen zulässig. Es muss dabei stets eine Maske getragen und der Abstand von 1,5m eingehalten werden. Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind nicht erlaubt. Sport ohne Maske ist nur möglich, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann und strenge Abstandsvorgaben umgesetzt werden (25m² p./P. bei körperlich anstrengenden Aktivitäten wie Ausdauertraining im Fitnesscenter z.B. Velo/Laufband/Ruderergometer, 15m² p./P. bei «ruhigen», stationären Aktivitäten wie Yoga).

Aussenbereiche:

Einzel sportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Langlauf, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 15 Personen im freien Gelände resp. im Aussenbereich von Freizeit- und Sportanlagen sind weiterhin erlaubt. Körperkontakt ist nur erlaubt, wenn eine Maske getragen wird. Grundsätzlich muss eine Maske getragen oder stets der erforderliche Abstand eingehalten werden.

Professioneller Sport:

Für den professionellen und semi-professionellen Bereich im Sport (Erwachsene sowie Nachwuchsleistungssportlerinnen/-er) gelten spezifische Regeln. Es sind die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände zu berücksichtigen und die Angaben des BASPO und von Swiss Olympic zu konsultieren.

Duschen und Garderoben sind für die zugelassenen Gruppen grundsätzlich normal benutzbar. Wenn immer möglich ist der Abstand von 1.5m einzuhalten und vor/nach der Sportaktivität eine Maske zu tragen.

3.1. Wettkämpfe

Es sind folgende Wettkämpfe möglich:

Breitensport:

Wettkämpfe im Sportbereich sind für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 und jünger in allen Sportarten sowohl im Innenbereich wie auch im Aussenbereich von Sport- und Freizeitanlagen erlaubt. Publikum ist nicht zugelassen.

Für Personen ab Jahrgang 2000 dürfen Wettkämpfe bis maximal 15 Personen drinnen wie draussen wieder durchgeführt werden. Zudem muss drinnen eine Maske getragen und der Abstand eingehalten werden; draussen muss eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten werden. Publikum ist nicht zugelassen.

Leistungssport:

Wettkämpfe mit und ohne Körperkontakt sind im Leistungssport möglich. Es gibt keine Begrenzung an Teilnehmenden. Es sind draussen maximal 100 Zuschauer, drinnen maximal 50 Zuschauer zugelassen. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts. Für die Zuschauenden gilt Sitzpflicht, Maskenpflicht und der Abstand von 1,5m muss eingehalten oder ein Sitz zwischen den Zuschauenden muss freigelassen werden. Es gilt ferner die weiteren Bestimmungen des BAG, BASPO, Swiss Olympic und der Sportverbände einzuhalten.

3.2. Reinigung der Sportanlagen

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers des Sportgeräts (Betreiber der Sportanlage oder Trainingsveranstalter).

4. Schutzkonzepte

Swiss Olympic stellt in einem Covid-Dossier Informationen zu Schutzkonzepten und weiteren Massnahmen zur Verfügung, die Verbände stellen teilweise eigene Musterschutzkonzepte zur Verfügung. Es erfolgt keine Plausibilisierung der Schutzkonzepte durch das BAG oder das BASPO. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen jedoch bei Bedarf vorgewiesen werden können.

4.1. Grundsätze der Schutzkonzepte

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen. Zusätzlich zu den Bestimmungen unter Kapitel 3 sind folgende Angaben in Schutzkonzepten festzuhalten oder zu definieren.

Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Wettkämpfen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:

- Training draussen und drinnen in maximaler Gruppengrösse von 15 Personen
- Drinnen: grundsätzlich immer eine Maske tragen, immer Abstand von 1,5m einhalten. Ausnahmen je nach Sportart/Sportaktivität möglich.
- Draussen: Entweder Abstand von 1.5m einhalten oder Maske tragen.
- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

4.2. Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)

Auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben und/oder der Vorgaben des jeweiligen Verbands muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) durch die Gemeinde.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte müssen zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

4.3. Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainingsveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

5. Kommunikation

Der Gemeinderat kommuniziert das Schutzkonzept per E-Mail gemäss folgendem Verteiler:

- Schulpflege
- Schulleitung
- Werk- und Hausdienst
- Präsidenten der turnenden Vereine

Das Schutzkonzept wird zudem auf der Webseite der Gemeinde publiziert.

Gültig ab 19. April 2021 bis auf Widerruf

5604 Hendschiken, 19. April 2021

Gemeinderat Hendschiken